

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872.

(Ausgegeben und versendet am 10. Februar.)

Nr. 1.

I.

Reichs- und Landes- Gesetze und Verordnungen.

Circulare des k. k. Ministeriums des Aeußern v. 3. Februar 1870, Z. 1026,
Statth. Zahl 5028 ex. 1870,

über die Aufhebung der Stellungskommissionen im Auslande.

Die k. k. Mission wird im Verfolge der hierämtl. Zirkularweisung vom 24. Juli v. J., Z. 10701/y, darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der dieser Weisung angeschlossenen Instrukzion zur Ausführung der Wehrgesetze die Activirung von Stellungen-Kommissionen im Auslande nicht mehr zulässig ist, und sohin den Beschlüssen solcher Kommissionen eine Rechtskraft nicht zuerkannt werden könnte. Bleibend im Auslande ansässige Stellungspflichtige können nach §. 77 der gedachten Instrukzion nur dann von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungen-Kommission enthoben werden, wenn sie vorschriftsmäßig nachweisen, daß sie mit Körpergebrechen behaftet sind, in Anbetracht welcher auf Zurückstellung oder Löschung aus der Stellungenliste zu erkennen ist (Beilage B. der Instrukzion), oder wenn von ihnen gesetzlich ausreichende Reklamationsgründe rechtzeitig geltend gemacht werden.

Schließlich kommt noch zu bemerken, daß in solchen Fällen die k. u. k. Vertretungsbehörde nicht nur die das Körpergebrechen des Stellungspflichtigen nachweisenden ärztlichen Zeugnisse zu legalisiren, sondern auch die Richtigkeit der darin bezeugten Thatsache ausdrücklich zu bestätigen haben wird.

Verordnung der k. k. u. ö. Statthalterei v. 20. Februar 1871, Z. 5016,
Mag. Z. 25840,

die Erhöhung der Verpflegsgebühren in den drei Wiener Krankenanstalten betreffend.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 18. Februar l. J., Z. 2266, die Verpflegsgebühren 3. Klasse in den drei Wiener k. k. Krankenanstalten für das Jahr 1871 und zwar für Auswärtige von 74 kr. auf 79 kr. ö. W. und für zahlungsfähige Wiener von 47 kr. auf 56 kr. ö. W. mit dem Bemerkn erhöht, daß die Verpflegskosten-Vergütung für alle seit 1. (ersten) Jänner 1871 in diesen Krankenanstalten in Verpflegung gestandenen Kranken, insoferne die Verpflegskosten-Einhebung bisher noch nicht stattgefunden hat, nach dieser Gebühr berechnet zu beanspruchen ist.

Gesetz vom 25. Juli 1871,

betreffend die Abänderung der Tarifpost 66 des Gesetzes vom 13. December 1862
(R. G. Bl. Nr. 89).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. In Abänderung der Tarifpost 66 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89), wird die Stempelgebühr für die Beglaubigung von Partei-Unterschriften auf Tabularurkunden, erfolgt sie gerichtlich, auf 36 kr., erfolgt sie aber notariell, auf 10 kr. festgesetzt.

§. 2. Diese Stempelgebühr ist auch dann nur einfach zu entrichten, wenn gleichzeitig mehrere Partei-Unterschriften auf derselben Urkunde beglaubigt werden.

§. 3. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 25. Juli 1871.

Franz Josef m. p.

Hohenwart m. p.

Holzgethan m. p.

(Reichsgesetzblatt v. 1. Jänner 1872, Nr. 1.)

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. October 1871, Z. 27072,

mit der Mittheilung der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung v. 26. September l. J., Z. 11454/3395, daß die Zeit, welche ein Recrut, Urlauber oder Reservemann wegen Erkrankung in einem Militärspitale zubringt, nicht in die Ausbildungsbeziehungswaise Uebungsdauer einzubeziehen sei.

Nachdem die zur primitiven Ausbildung eines Recruten der Linien-Infanterie und der Jägertruppe festgestellte Zeit von acht Wochen, ebenso die zu den periodischen Waffenübungen der Urlauber und Reservemänner im Allgemeinen eingeräumte Zeit, nur dann für den speziellen gesetzlichen Zweck zu genügen vermag, wenn sie dazu vollständig ausgenützt werden kann; so fand das k. k. Reichskriegsministerium — über vorgekommene Anfragen — mit dem an die k. k. General- und Militär-Kommanden gerichteten Reskripte vom 23. September l. J., Z. 6819 Abtheilung 2, zu erinnern, daß jene Zeit, welche ein Recrut während der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung, ein Urlauber oder Reservemann während der jeweilig festgesetzten Dauer der periodischen Waffenübung — wegen inzwischen eingetretener Erkrankung — in einem Militärspitale zubringt, in die besagte Ausbildungsbeziehungswaise Uebungsdauer nicht einzurechnen sei, der Betreffende sohin das Veräumte nachzutragen habe und während der Behandlung im Spitale über den vorgeschriebenen Friedensstand geführt werden dürfe.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei, vom 9. October 1871, Z. 27073,

daß Schüler der Akademie der bildenden Künste in Prag zu dem Anspruche auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes berechtigt sind.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat laut Erlasses vom 25. September l. J., Z. 11810/3507 II, einvernehmlich mit dem k. und k. Reichskriegsministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, den §. 126 Punkt 1 — b der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze dahin erläutert, daß die Schüler der von der Gesellschaft der patriotischen Kunstfreunde in Prag daselbst unterhaltenen Akademie der bildenden Künste gleich den Schülern der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien nach einem zurückgelegten Triennium zu dem Anspruche auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes berechtigt sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei, vom 23. Oktober 1871, Z. 28126,
über die gebührenfreie Behandlung schriftlicher Meldungen der Beurlaubten oder Reservemänner.

Zufolge h. Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 5. d. M., Z. 12199/3619 II, wird im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 9. Sept. l. J., Z. 24480, womit der 1. Theil über das militärische Dienstverhältniß der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des Mannschaffsstandes des k. k. Heeres und der Kriegsmarine außer der Zeit der aktiven Dienstleistung und die Evidenzhaltung derselben übersendet wurde, im Anbuge der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 2. Oktober l. J., Z. 28027, über die gebührenfreie Behandlung der schriftlichen Meldungen der Beurlaubten oder Reservemänner zum Behufe der Evidenzhaltung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß derselbe im Verordnungsblatte des Finanzministeriums verlaublich wurde, und daß andern nach der vorne erwähnten Instruktion zu überreichenden Eingaben, z. B. Gesuchen um Erhebwilligung oder um Enthebung von den periodischen Waffenübungen, diese Befreiung nicht zukommt.

Beilage zum Statthalterei-Erlasse v. 22. Oktober 1871.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums v. 2. Oktober 1871, Z. 28126.

Zur Beseitigung von Anständen wird bekannt gegeben, daß den Eingaben, welche Beurlaubte oder Reservemänner instruktionsmäßig über die Ankunft in ihre Heimat, Aufenthalts-Veränderungen oder Reisen und dergleichen lediglich zum Zwecke der Evidenzhaltung einbringen, nach T. P. 44 lit. g des Gesetzes vom 9. Februar 1850 die Gebührenfreiheit zukommt.

**Verordnung des Herrn k. k. Statthalters von Niederösterreich vom
13. November 1871, Z. 21382,**

womit die Entscheidungen des Wiener Magistrates in Bezug auf die Zahlungspflicht der Krankenverpflegskosten des Krankenunterstützungs-Vereines zu den h. Schutzensgeln aufgehoben werden.

In Erledigung des Berichtes vom 26. Mai l. J., Z. 61846, wird über den Refurs des Krankenunterstützungs-Vereines zu den heiligen Schutzensgeln gegen die Zahlung der Verpflegskosten des k. k. allgemeinen Krankenhauses, des Spitals in Sechshaus für mehrere Parteien Folgendes erinnert:

Alle diese Parteien waren Mitglieder des Krankenunterstützungs-Vereines zu den heiligen Schutzensgeln und wurde dieser Verein aus diesem Titel zur Zahlung verpflichtet.

Der Verein lehnt aber die Zahlung aus dem Grunde ab, weil die fraglichen Parteien die in den Statuten vorgeschriebene Anmeldung der Erkrankung unterlassen haben, somit keinen rechtlichen Anspruch auf irgend einen Bezug aus dem Vereine haben.

Laut der zur Klarstellung des rechtlichen Verhältnisses von der k. k. österr. Finanzprokuratur unterm 16. Oktober l. J., Z. 2846, erstatteten Aeußerung kann der allgemeine Krankenunterstützungs- und Leichen-Verein zu den heiligen Schutzensgeln dann zur Entrichtung eines Unterstützungsbetrages an eine öffentliche Heilanstalt, in welcher das Vereinsmitglied auf öffentliche Kosten verpflegt wurde, verhalten werden, wenn die Erkrankung des Mitgliedes nach Vorschrift des §. 34 der Statuten dem Vereine rechtzeitig gemeldet worden ist, und sind somit die von diesem Vereine gemachten Einwendungen auch vollkommen begründet.

Der §. 34 der Statuten verordnet nämlich ganz allgemein, daß ein Mitglied, wenn es erkrankt, hiervon die ordnungsmäßige Anzeige in der Vereinskasse oder beim Vereinsarzte zu machen habe. Weiteres enthält der §. 34 in seiner neuesten, mit hierortigem Erlaß vom 2. September 1866, Z. 29527, genehmigten Formulierung den Beisatz, daß das Mitglied für

eine überstandene, jedoch nicht rechtzeitig angemeldete Krankheit keinen Anspruch auf eine Unterstützung habe.

Diese ausnahmslos hingestellten Bestimmungen lassen schon für sich allein keinen Zweifel daran aufkommen, daß die rechtzeitige Meldung von der Erkrankung eines Mitgliedes die unerläßliche Bedingung sei, unter welcher vom Vereine eine Unterstützung geleistet wird.

Die Richtigkeit dieser Ansicht wird durch den §. 8 der Statuten bestätigt, kraft welchem die Unterstützung vom Tage der Meldung geleistet wird.

Allein im §. 34 ist Grund und Ziel angegeben, und liegt in den Worten: „damit wegen Untersuchung des Kranken und der zu erfolgenden Unterstützung das Nöthige eingeleitet werden könne.“

Durch die Meldung wird also der doppelte Zweck angestrebt, daß der Verein in die Lage komme, den Kranken zu untersuchen, und daß er wegen der zu erfolgenden Unterstützung das Nöthige vorsehen könne.

Nicht minder klar bestimmt der §. 37 der Statuten, daß der Verein, wenn ein Mitglied auf öffentliche Kosten in eine Heilanstalt aufgenommen wird, bereit sei, denselben im Sinne des §. 34 den für dieses Mitglied entfallenden Unterstützungsbetrag nach Abschlag seiner Verpflegung auszubezahlen.

Der ausdrückliche Beisatz im Sinne des §. 34 kann folglich nicht anders ausgelegt werden, als daß auch die Meldung ebenso, wie in allen andern Fällen, dann eine unerläßliche Bedingung sei, wenn ein Vereinsmitglied in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt wird, weil ja der §. 34 nur von der vorschriftsmäßigen Meldung und den in Folge derselben zu treffenden Verfügungen handelt.

Denn wenn auch bei den in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommenen Vereinsmitgliedern die Simulation ausgeschlossen sein dürfte, so kann doch nach Umständen dem Vereine daran liegen, das erkrankte Mitglied von dem Vereinsarzte zu dem Ende untersuchen zu lassen, damit festgestellt werde, ob nicht eine solche Krankheit vorliege, für welche der Verein statutenmäßig keine Unterstützung leistet.

Das weitere Motiv der Meldung, die rechtzeitige Vorsorge für die zu gewährende Unterstützung, besteht vom Standpunkte einer geregelten finanziellen Gebarung der Vereinsleitung im gleichen Maße wie bei den in Privatpflege befindlichen Erkrankten auch bei jenen Erkrankten aufrecht, welche in eine öffentliche Heilanstalt aufgenommen werden.

Aus diesen Gründen ist selbstverständlich, daß auch in den Fällen, wo eine öffentliche Heilanstalt im Grunde des §. 37 der Statuten vom Vereine die dem Mitgliede gebührende Unterstützung nach Maßgabe und auf Abschlag der erwachsenen Verpflegskosten anspricht, die Erkrankung des Mitgliedes im Sinne des §. 34 der Statuten dem Vereine rechtzeitig gemeldet worden sein muß.

Wann die Meldung geschehen müsse, um rechtzeitig zu sein, darüber sprechen sich zwar die Statuten nicht aus, es scheint jedoch aus dem §. 8 der Statuten hervorzugehen, daß die Meldung während der Dauer der Krankheit jederzeit rechtsgültig geschehen könne.

Da nun im vorliegenden Falle die Erkrankungen der erwähnten Parteien dem Vereine nicht gemeldet wurden, so kann aus den eben entwickelten Gründen der Verein zur Zahlung der betreffenden Verpflegskosten nicht verpflichtet werden.

Ich finde mich daher bestimmt, dem Rekurse des Krankenunterstützungs- und Leichenvereines zu den heiligen Schutzengeln gegen die Zahlung der Verpflegskosten des k. k. allgemeinen Krankenhauses und des Spitals in Sechshaus für diese Parteien unter Aufhebung der Entscheidungen des Wiener Magistrates vom 27. und 28. Februar 1871, Z. 127052, 154735, 176190, 117608, womit dieser Verein zur Zahlung dieser Verpflegskosten als verpflichtet erklärt wurde, Folge zu geben und denselben hiermit von der Zahlungspflicht zu entbinden.

Hievon hat der Wiener Magistrat den mehrerwähnten Krankenunterstützungs = Verein zu verständigen.

Ich weise zugleich die Oberverwaltung der hiesigen k. k. Krankenanstalten an, die Verwaltungen dieser Krankenanstalten zu beauftragen, sogleich bei der Aufnahme eines erkrankten Vereinsmitgliedes zu erheben, ob die Erkrankung desselben dem Vereine schon gemeldet, und das Factum sowie der Tag der geschehenen Meldung gehörig constatirt sei, und im Verneinungsfalle die Meldung im Namen des Erkrankten, wo möglich am Tage der Aufnahme selbst zu veranstalten und den Tag der geschehenen Meldung sich von der Vereinsdirektion bestätigen zu lassen.

Der Wiener Magistrat erhält ferner den weiteren Auftrag, die für die genannten Restanten aushaftenden Verpflegskosten entweder von den Verpflegten selbst, oder deren zahlungspflichtigen Anverwandten einzuheben und unmittelbar an die betreffenden Spitalsverwaltungen abzuführen, im Falle der Uneinbringlichkeit aber die Nachweisung hiefür sammt den Verhandlungsakten an die Spitalsverwaltungen zu übermitteln, damit diese in die Lage kommen, die fraglichen Kosten bei den einschlägigen Landesfonds in Anspruch zu nehmen, wobei sich auf diese Entscheidung unter Zugabe der Verhandlungsakten zu berufen sein wird.

Hierdurch findet auch die mit Bericht vom 27. Jänner l. J., Z. 76252 angeregte Frage über die Zahlungspflicht der bestehenden Krankenvereine insbesondere des Krankenunterstützungs- und Leichen-Vereins zu den heiligen Schutzengeln, wenn die Erkrankungen der Vereinsmitglieder nicht dem Verein angemeldet wurden, ihre definitive Erledigung, und ist sich in allen künftigen analogen Fällen hiernach zu benehmen.

**Verordnung des k. k. Statthalters v. Nieder-Oesterreich v. 24. November
1871, Z. 27157, Mag. Z. 153644,
womit die Zeit der Räumung der Kanäle in Wien abgeändert wird. *)**

Ueber Antrag des Wiener Gemeinderathes und Magistrates finde ich mich aus Anlaß der von der Genossenschaft der Kanal- und Senkgrubenräumer gestellten Bitte um Ausdehnung der ihnen behördlich vorgezeichneten Räumungszeit bestimmt, in theilweiser Abänderung der Statthaltereiverordnung vom 21. Mai 1858, Nr. 20737, anzuordnen, daß die Räumung der Kanäle in Wien in den Monaten November, Dezember, Jänner und Februar von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten aber von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Früh vorgenommen werden darf.

**Rundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 26. November
1871, Z. 31447,**

betreffend die Ausscheidung der Katastralgemeinde Ehrenhöbarten aus der Ortsgemeinde Schrems und Zuthcilung derselben zur Ortsgemeinde Nieder-Schrems.

Der niederösterreichische Landesausschuß hat auf Grund des §. 4 der niederösterreichischen Gemeindeordnung vom 31. März 1864 zur beabsichtigten Trennung der Katastralgemeinde Ehrenhöbarten von der Ortsgemeinde Schrems und Zuthcilung derselben zur Ortsgemeinde Nieder-Schrems die Bewilligung erteilt.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(Landesgesetzblatt v. 9. Dezbr. 1871, Nr. 33.)

*) Vergl. Verordnungsblatt des Magistrats v. J. 1858, S. 72.

Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen vom
6. Dezember 1871,

betreffend das Gebührenaussmaß für die Angestellten der k. k. Sicherheitswache in Wien, aus Anlaß ihrer Vorladung als Zeugen vor die k. k. Civil- und Militär-Strafgerichte oder zu Gefällsverhandlungen, dann ihrer Verwendung zu Eskortirungen gerichtlicher Gefangener.

Den Angestellten der k. k. Sicherheitswache in Wien sind, wenn sie vor einem k. k. Zivil- oder Militär-Strafgerichte oder bei einer Gefällsverhandlung als Zeugen zu erscheinen haben, oder wenn sie ausnahmsweise von den Gerichten zur Eskortirung verhafteter Personen verwendet werden, folgende Gebühren zu verabsolgen:

- a) Wenn der Ort des Gerichtes, zu dem der Angestellte der k. k. Sicherheitswache sich zu begeben hat, über 2 Wegstunden (über eine österreichische Meile) von seinem Standorte entfernt ist, als Reisekosten-Vergütung die tarifmäßige Eisenbahn- oder Dampfschiffsgebühr, beim Abgange einer Eisenbahn- oder Dampfschiffsverbindung aber der Betrag von 26 Kreuzern österr. Währung für jede Wegstunde der Hin- und Rückreise;
- b) wenn dem Angestellten der Sicherheitswache die Rückkehr in seinen Standort, sei es mit Rücksicht auf die Entfernung des Ortes, wohin er sich zu begeben hatte, oder in Folge der längeren Dauer der Verhandlung, an einem und demselben Tage nicht mehr möglich wird, als Vergütung der Zehrungskosten die im §. 12 des Organisations-Statuts für die k. k. Sicherheitswache in Wien (kundgemacht von der k. k. nieder-österreich. Statthalterei am 29. Dezember 1869, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 6 vom Jahre 1870) festgesetzten Zehrungsgelder, und zwar dem Inspektor im Betrage von 2 fl. österr. Währung und dem Sicherheitswachmanne im Betrage von 1 fl. 50 kr. österr. Währ.

Diese Gebühren sind auf Rechnung jenes Verwaltungszweiges zu erfolgen, in dessen Bereich die Vernehmung, rücksichtlich Verwendung des Angestellten der k. k. Sicherheitswache stattgefunden hat.

(Reichsgesetzblatt v. 19. Dezbr. 1871, Nr. 141.)

Gesetz v. 12. Dezember 1871,

wodurch der §. 12 der Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 12 der Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns wird in nachstehender Weise abgeändert:

§. 12. Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte sind durch direkte Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 31. März 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung dieser Städte und Märkte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

- a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper ohne Rücksicht auf Steuererschuldigkeit nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht besitzen, oder mindestens zehn Gulden an direkten Steuern, in Wien jedoch ohne Einrechnung der Staatssteuerzuschläge, zu entrichten haben;
- b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen, und von den nächstfolgenden diejenigen, welche mindestens zehn Gulden an

direkten Steuern zu entrichten haben. Diesen sind jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindevahlordnung ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Salzburg, am 12. Dezember 1871.

Franz Josef m. p.

Kaiser m. p.

(Landesgesetzbl. v. 28. Dezbr. 1871, Nr. 40.)

Kundmachung des n. ö. Landesauschusses v. 14. Dezbr. 1871, Z. 19348, über die im Jahre 1872 einzuhebenden Landesumlagen.

In Gemäßheit des vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1871 gefaßten Beschlusses, welchen Seine k. k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. Dezember 1871 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1872 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns:

für den Landesfond eine Umlage von	siebzehn Neukreuzern
und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von	sechs "

zusammen eine Umlage von dreiundzwanzig Neukreuzern von jedem Gulden sämmtlicher direkten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

(Landesgesetzblatt v. 31. Dezbr. 1871, Nr. 49.)

Gesetz vom 15. Dezember 1871,

betreffend die Uebertragung der Fällung der Schuberkennnisse an die Schubstationsgemeinden und Uebernahme der im §. 16 des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88 angeführten Kosten auf den Landesfond.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns ordne Ich an, wie folgt:

§. 1. Die Fällung der Schuberkennnisse wird den Schubstationsgemeinden als Schubbehörden im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen.

Gegen Ausländer haben nur die im §. 5 des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871 aufgeführten Behörden die Schuberkennnisse zu fällen.

§. 2. Die vom Zeitpunkte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des auf Abschiebung mittelst Schubes lautenden Erkenntnisses den Schubstationen erwachsenden Verpflegskosten sind vom Landesfonde zu tragen.

§. 3. Der den Schubstationen des flachen Landes bisher vergütete Regiekostenbeitrag wird auch fernerhin vom Landesfonde getragen.

§. 4. Die vom Landesfonde gezahlten Regiekosten sind ebenso wie die übrigen Abschiebungskosten für ärztliche Untersuchung, Verpflegung und Bekleidung der Schüblinge, Transport und Schubbegleitung wie bisher (Reichsgesetz vom 12. Mai 1868 und Landesgesetz vom 20. September 1868) von vermöglichen Schüblingen ganz, von den Heimatgemeinden der vermögenslosen Schüblinge zum fünften Theile dem Landesfonde zurückzusetzen.

§. 5. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit 1. Jänner 1872.

§. 6. Der Minister des Innern ist mit der Durchführung desselben beauftragt.

Wien, am 15. Dezember 1871.

Franz Josef m. p.

Kaiser m. p.

(Landesgesetzbl. v. 28. Dezbr. 1871, Nr. 43.)

Gesetz vom 18. Dezember 1871,

durch welches einzelne Bestimmungen der das Volksschulwesen betreffenden niederösterreichischen Landesgesetze vom 5. April 1870, Z. 34 und 35 L. G. Bl., abgeändert werden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Schulgeld an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen ist aufgehoben und darf ebensowenig als die im ersten Satze des §. 50 L. G. vom 5. April 1870, Z. 34 L. G. Bl., angeführten Leistungen abgefordert oder eingehoben werden.

§. 2. An die Stelle des Schulgeldes tritt eine Schulbezirksumlage. Die Höhe derselben richtet sich nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder und der Klasse der Schule, in welche sie eingeschult sind, in der Art, daß für jedes schulpflichtige Kind in einer Schule I. Klasse 7 fl. 50 kr. österr. Währung, in einer Schule II. Klasse 5 fl. österr. Währung und in einer Schule III. Klasse 2 fl. 50 kr. österr. Währung berechnet werden. In welcher Weise die Zahl der schulpflichtigen Kinder behufs Bemessung dieser Umlage festzustellen ist, bestimmt die Landesschulbehörde.

§. 3. Ueber Verwendung der bestehenden Schulgeldstiftungen entscheidet von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des §. 43 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Z. 34 L. G. Bl., nach Anhörung der theilnehmenden Ortsschulbehörden der Bezirksschulrath.

§. 4. Die an die Stelle des Schulgeldes tretende Umlage bildet einen Theil der Schuleinkünfte des Schulbezirkes (§. 51 L. G. vom 5. April 1870, Z. 34 L. G. Bl.)

§. 5. Alle im §. 51 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Z. 34 L. G. Bl. und in den §§. 2 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Umlagen auf den Schulbezirk werden unter dem gemeinschaftlichen Titel: „Umlage für Volksschulen“ auf die directen Steuern mit Ausschluß des außerordentlichen Zuschlages umgelegt.

§. 6. Mit Genehmigung des Landesausschusses und unter Einhaltung der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns und der besonderen Statuten einzelner Städte kann jede Gemeinde die ihre Angehörigen treffende Umlage für Volksschulen oder auch die an die Stelle des Schulgeldes tretende Umlage auf die Gemeindefasse übernehmen. Gemeinden, in welchen das Schulgeld bereits gegenwärtig aufgehoben ist, können dazu dieselben Einnahmen verwenden, aus welchen bisher der Ersatz des Schulgeldes bestritten wurde.

§. 7. An Bürgerschulen beträgt der Jahresgehalt eines jeden für den Unterricht an solchen Schulen gesetzlich befähigten Lehrers 600 fl. österr. Währ.

§. 8. So lange die gesammten in die Pension anrechenbaren Jahresbezüge eines Lehrers an einer Schule III. Klasse weniger als 500 fl. österr. Währ., an einer Schule II. Klasse weniger als 600 fl. österr. Währung betragen, hat dieser Lehrer Anspruch auf eine Ergänzung seiner gesammten Jahresbezüge auf diesen Betrag. Diese Ergänzung der gesammten Jahresbezüge ist für die Pension anrechenbar.

§. 9. Unterlehrer, welche noch kein Lehrbefähigungszeugniß besitzen, erhalten eine Remuneration, welche

in Schulen I. Klasse 400 fl. österr. Währung.

" " II. " 300 " " "

" " III. " 250 " " "

jährlich beträgt.

Nach Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses beziehen die Unterlehrer
in Schulen I. Klasse 500 fl. österr. Währung.

"	"	II.	"	400 fl.	"	"
"	"	III.	"	300	"	"

jährlichen Gehalt.

§. 10. Die Bezüge des weiblichen Lehrpersonals werden in derselben Höhe und nach denselben Grundsätzen bemessen, wie jene des männlichen.

§. 11. Jeder Bezirksschulrath, und in Schulbezirken, welche in einer einzigen Gemeinde bestehen, die Gemeindevertretung, kann mit Zustimmung des Landesschulrathes und des Landesausschusses Mitgliedern des Lehrstandes besondere Personalzulagen gewähren. Die hierdurch verursachten Auslagen trägt zu drei Viertheilen der Bezirk, zu einem Vierteltheile der Landesfond.

§. 12. In jedem Schulbezirke ist in der Regel eine Bürgerschule zu errichten. Die Ausnahme bestimmt die Landesschulbehörde.

Der Landesschulbehörde steht es auch zu, zu erkennen, ob selbstständige Bürgerschulen für das eine oder das andere Geschlecht, und ob mehr als eine Bürgerschule in einem Bezirk zu errichten seien.

§. 13. Das Präsentations- (Ernennungs-) Recht des gegenwärtigen verstärkten Bezirksschulrathes, §. 6 des Gesetzes vom 5. April 1870, Z. 35 L. G. Bl., geht an den Bezirksschulrath über.

§. 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit.

§. 15. Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Minister des Unterrichtes, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Franz Josef m. p.

Lasser m. p.

Stremayr m. p.

Holzgethan m. p.

(Landesgesetzblatt vom 30. Dezember 1871, Nr. 44.)

Gesetz vom 18. December 1871,

betreffend die Siebigkeiten für öffentliche Volksschulen.

(Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

§. 1. Alle vor Wirksamkeit der Landesgesetze vom 5. April 1870, Z. 34 und 35, bestanden Verpflichtungen zu Zahlungen und sonstigen Leistungen an öffentlichen Volksschulen oder Lehrer an denselben sind aufgehoben, sofern selbe nicht nachweisbar auf Stiftungen, Verträge, letztwillige Anordnungen oder Schulpatronatsverhältnisse sich gründen.

§. 2. Wenn in Zukunft derlei Zahlungen oder sonstige Leistungen aus freiem Willen der bisherigen Verpflichteten oder wessen immer erfolgen, so hat der betreffende Bezirksschulrath auf Verlangen des Abstatters demselben schriftlich zu bestätigen, daß diese Zahlung oder sonstige Leistung freiwillig geschehen sei.

§. 3. Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, welche der zufolge §. 1 dieses Gesetzes nicht entfallenden derartigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen sich zur Ablösung eignen und in welcher Weise diese Ablösung durchzuführen sei.

§. 4. Das aus der Ablösung von Verpflichtungen für Volksschulen oder Lehrer an denselben herrührende Vermögen geht auf den bereits bestehenden oder zu bildenden Lokalschulfond jener Gemeinde über, welcher die abgelöste Verpflichtung zu staten kam.

Daselbe hat von den künftig vorkommenden Ablösungen nach §. 1 nicht aufgehobenen Verpflichtungen und von den bis zur Ablösung derselben fällig werdenden Bezügen (§§. 24—26 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Nr. 35) zu gelten.

§. 5. Die Erträgnisse des im §. 4 dieses Gesetzes erwähnten Vermögens sind zu den im §. 34 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Nr. 34, angeführten Zwecken und nach deren voll-

ständiger Erfüllung auch zu anderen der betreffenden Schule zu Gute kommenden Zwecken zu verwenden.

§. 6. Mit Genehmigung des Bezirksschulrathes kann auch die Substanz des im vorstehenden §. 4 dieses Gesetzes bezeichneten Vermögens devinculirt und zu Zwecken der betreffenden Schule verwendet werden, sofern dieß ohne Verletzung stiftungsmäßiger Widmungen geschehen kann.

§. 7. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 8. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Unterrichtsminister betraut.

Franz Josef m. p.

Stremayr m. p.

(Landesgesetzblatt v. 30. Dezember 1871, Nr. 45.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. Dezember 1871, Z. 44281.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Finanzministerium in Gemäßheit des §. 31 der Militär-Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851 (R. G. Bl. Nr. 124) die Vergütung, welche das Militärärar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1872 für die der Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, für Niederösterreich mit zwanzig und drei Kreuzern (23 kr.) österr. Währung für die Porzion festgestellt; was hiermit in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 7. Dezember 1871, Z. 14639/4315 II, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

(Landesgesetzblatt v. 30. Dezember 1871, Nr. 46.)

Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei über den, zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Sonnenjahre 1872 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer von Bergwerken, Mag. Z. 5520.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Handels-Ministeriums vom 12. Dezember l. J., Z. 22488, ist der Voranschlag des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für das Sonnenjahr 1872 in dem Betrage von 33.950 fl. Oest. Währ. genehmigt worden.

Die genehmigte Summe vertheilt sich:

a) Auf Besoldungen, Quartiergelder, Löhnungen und Taggelder	16.870 fl. 50 kr.
b) auf Remunerationen und Reiseauslagen	900 „ — „
c) auf Kanzleierfordernisse, Bücher, Landkarten und Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, Beheizung, Beleuchtung und Postporto	6.500 „ — „
d) für Zwecke des gewerblichen Unterrichtes	5.500 „ — „
e) auf einen Beitrag zur Förderung der Aufgaben des Museums für Kunst und Industrie	1.000 „ — „
f) zur Bildung eines Pensionsfondes	1.617 „ — „
g) auf unvorhergesehene Auslagen als Reserve	1.562 „ 50 „

Zusammen . 33.950 fl. — kr.

Hievon die Bedeckung an ausständigen Beiträgen, Registrirungsgebühren und muthmaßlichem Casserest mit 7.000 „ — „
abgezogen, bleiben unbedeckt . 26.950 fl. — kr.

Zur Deckung dieses Betrages wird eine Umlage von zwei und einem halben Kreuzer auf jeden Gulden Dest. Währ. der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer von Bergwerken festgesetzt, wovon die Wahlberechtigten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer behufs der vorschriftsmäßigen Entrichtung dieser Umlage in Kenntniß gesetzt werden.

Wien, den 26. Dezember 1871.

Der k. k. Statthalter von Niederösterreich
Philipp Freiherr Weber von Ebenhof.

Gesetz vom 29. Dezember 1871,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1872.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das Ministerium wird ermächtigt, die bestehenden direkten und indirekten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen, nach Maßgabe der gegenwärtig geltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den direkten Steuern, in der durch das Finanzgesetz vom 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63, bestimmten Höhe in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1872 fortzuerheben.

§. 2. Die in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1872 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1872 bei den bezüglichen Kapiteln und Titeln festzustellenden Kredite zu bestreiten.

§. 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 29. Dezember 1871.

Franz Josef m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Holzgethan m. p.

Banhans m. p.

Stremayr m. p.

Glafer m. p.

Unger m. p.

Chlumetzky m. p.

(Reichsgesetzblatt v. 30. Dezember 1871, Nr. 146.)

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 2. Jänner 1872,

betreffend die Regulirung des Personalstandes im Stadtbauamte.

1. Die Praktikantenstellen sind aufzulassen und die bestehenden sechs Bau-Elevenstellen werden als erste Diensteskategorie mit dem Jahresgehälter von Siebenhundert Gulden österr. Währung und dem Quartiergelde von Einhundert fünfzig Gulden österr. Währung sistemisirt.
2. Die Aufnahmebedingungen in den städtischen Baudienst werden dadurch erleichtert, daß
 - a) Absolvirte Techniker, welche sich noch nicht im praktischen Bauleben durch 3 Jahre verwendet haben, sich gleich bei ihrem Eintritte in das Bauamt einer schriftlichen theoretischen Prüfung aus den 3 Baufächern zu unterziehen haben, und nach mit gutem Erfolge abgelegter Prüfung in Eid genommen werden;
 - b) absolvirte Techniker, welche den Nachweis einer entsprechenden Verwendung im praktischen Bauleben von mindestens 3 Jahren beibringen, von jener Prüfung enthoben werden und sich einem Probejahre zu unterziehen haben, nach dessen Ablauf bei einer vorzüglichen Verwendung die definitive Anstellung erfolgt und das Probejahr zur Dienstzeit gerechnet wird.

Für die Zeit des Probejahres sind dem aufgenommenen Techniker die Bezüge eines Bauleben anzuweisen.

3. Es werden drei Ingenieurstellen freirt, und zwar Eine für den Hochbau und Eine für die Theile des IV. und V. Bezirkes vor der Favoritenlinie; die 3. Ingenieurstelle wird nicht speziell für das sogenannte Evidenz-Bureau freirt, sondern es ist wegen der Art der Verwendung dieses 3. Ingenieurs die Direktion des Stadtbauamtes zu beauftragen, hierüber mit besonderer Rücksichtnahme auf eine eventuell zu schaffende 2. Sekzion im 2. Bezirke Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Außer diesen Ingenieurstellen werden noch zwei Ingenieur-Adjunktenstellen und acht Ingenieur-Assistentenstellen freirt.

4. Die Gehalte werden in folgender Weise erhöht und es erhalten:

1	Baudirektor		3500	fl. österr. Währ.
1	Vicebaudirektor		3000	" " "
1	Ober-Ingenieur 1. Klasse		2500	" " "
2	Ober-Ingenieure 2. Klasse		2200	" " "
5	Ingenieure 1. Klasse		2000	" " "
4	" 2. "		1800	" " "
5	" 3. "		1600	" " "
6	Ingenieur-Adjunkten 1. Klasse		1400	" " "
6	" " 2. "		1200	" " "
6	" " 3. "		1100	" " "
8	Ingenieur-Assistenten 1. "		1000	" " "
8	" " 2. "		900	" " "
8	" " 3. "		800	" " "

Das Quartiergeld dieser Beamten wird mit 20 % des Gehaltes bemessen; ferner wird noch den 6 Bauleuten ein Gehalt von jährlich 700 fl. und 150 fl. jährlich Quartiergeld bewilliget.

5. Die Verleihung des Ingenieur-Titels ad honores wird abgelehnt.
6. Für Beamte, welche bei einer permanenten Aufsicht exponirt sind, werden Zehrungsbeiträge bewilliget, und sind dieselben durch den Magistrat in folgender Höhe anzuweisen.
- Bei Führung der großen wichtigen Neubauten im Hoch-, Brücken- und Wasserbaufache, bei Kanalbauten mit Minirungen, dann bei Bauten außer den Linien Wiens per Tag 1 fl. 50 kr. österr. W.
 - Bei kleineren Bauten, als Kanalherstellungen ohne Minirungen, Straßenregulirungen, Pflasterungen, Adaptirungen zc. per Tag 1 fl. österr. Währ.
7. Die beantragte Bewilligung von Uniformirungsbeiträgen für die Ingenieure, Ingenieur-Adjunkten, Ingenieur-Assistenten und Bauleuten mit jährlichen 25 fl. österr. Währ. wird abgelehnt.
8. Die Frage wegen Belassung der Personalzulage per 500 fl. des Herrn Ober-Ingenieurs Hausmann wird bis zu dem Zeitpunkte vertagt, wo über das Ergebnis des auszuschreibenden Concurfes Bericht erstattet werden wird.
9. In Bezug auf die neu freirten resp. erledigten 3 Ingenieurstellen, 2 Adjunkten- und 6 Bauleutenstellen ist der Konkurs auszuschreiben, an welchem sich die Stadtbauamtsbeamten betheiligen können.
10. Die Direktion des Stadtbauamtes ist zu beauftragen, in Betreff der sachlichen Reorganisa-zion des Stadtbauamtes seine über vorläufiges Einvernehmen der Ober-Ingenieure zu erstattenden Anträge binnen längstens 3 Monaten vorzulegen.

Vom 2. Jänner 1872.

1. Die bisher bestandene Stelle eines Hauswundarztes im Versorgungshause zu Döbs wird aufgelassen.

2. Es werden dort zwei Hausärzte angestellt, welche in soferne coordinirt sein sollen, als beide den gleichen Charakter erhalten, wovon jedoch einer derselben zum ersten, und einer zum zweiten Hausarzte bestimmt wird.

3. Dr. Wirtinger wird in seinen bisherigen Bezügen belassen, für den zweiten Hausarzt ein Gehalt mit 900 fl. sammt Naturalquartier ohne Deputat festgesetzt.

4. Für die erledigte Stelle ist ein Concurſ auszuſchreiben; die Bewerber müſſen Doctoren der Medizin und Chirurgie ſein. Zöglinge des Operations-Inſtitutes werden beſonders berückſichtigt.

5. Für beide Hausärzte wird analog, wie in dem hieſigen Verſorgungshauſe, eine Inſtruction erlaſſen.

Vom 9. Jänner 1872.

Der mit Note des Bezirksſchulrathes vom 27. Dezember 1871, Z. 2374, mitgetheilte Erlaß des k. k. n. ö. Landeſſchulrathes vom 22. November 1871, Z. 4528, in Betreff der Auszahlung der Quinquennalzulagen für die Volks- und Bürgerſchullehrer wird zur Kenntniß genommen und iſt dem Bezirksſchulrath mitzutheilen, daß der Gemeinderath von dem Rechte, gegen jenen Erlaß den Recurs beim Miniſterium einzubringen, keinen Gebrauch machen wolle.

Vom 9. Jänner 1872.

Die Flüſſigmachung der höheren Lehrergehälter wird im Sinne des Landeſgeſetzes vom 18. Dezember 1871, Z. 44, in der Weiſe angeordnet, daß vom 1. Jänner 1872 an, den mit keinem Lehrbefähigungszeugniſſe verſehenen Unterlehrern die Remuneration jährlich 400 (bisher 360 fl.) und den weiblichen Lehrindividuen der volle, für männliche ſyſtemiſirte Gehalt anzuweiſen ſei.

Vom 9. Jänner 1872.

1. Die Zahl der Kanzlei-Praktikanten bleibt mit 120 feſtgeſtellt.

2. Für dieſelben werden 60 Adjuten mit 360 fl. und 60 Adjuten mit 240 fl. jährlichen Bezuges ſyſtemiſirt.

3. Die Zuweiſung des Adjutums erfolgt vom Tage der Beeidigung; die Borrückung in das höhere Adjutum nach Maßgabe des §. 101 der Dienſtpragmatik.

4. Die bisher beſtandenen Suſtentationsbeiträge mit 180 fl. werden eingezogen.

5. Auf den Antrag, daß den zu Kanzlei-Praktikanten ernannten Diurniſten das bisher bezogene Diurnum beſſen werde, wird nicht eingegangen. Es wird Sache des Magiſtrates ſein, in einzelnen beſonders rückſichtswürdigen Fällen entſprechende Anträge zu ſtellen.

6. Der Magiſtrat erhält den Auftrag, allen Ernſtes darauf bedacht zu ſein, die Schreibgeſchäfte auf das unumgänglich nothwendige Maß zu beſchränken, damit mit der gegenwärtig ſyſtemiſirten Zahl von Kanzlei-Beamten, Praktikanten und Diurniſten das Auskommen gefunden werde.

Vom 9. Jänner 1872.

Nach dem Antrage des Magiſtrates wird beſchloſſen, daß das Brod (mit Ausnahme des Luxusgebäckes) vom 1. Mai 1872 an nur nach dem Gewichte zu verkaufen ſei.

Vom 11. Jänner 1872.

Dem Anſuchen der Geſellſchaft der Muſikfreunde entſprechend, wird vom Gemeinderathe prinzipiell genehmigt, daß die einmal präſentirten und zur Aufnahme geeignet befundenen Kommunalſtiſtlinge, ſo lange ſie ſich durch gleichbleibenden Eifer und Fleiß ihrer Freiplätze würdig erweiſen, bis zur erlangten vollſtändigen Ausbildung im fortlaufenden Genuſſe des Freiplatzes zu beſſen ſind.

Vom 11. Jänner 1872.

In Betreff der Gräberhaltungsstiftung der Magdalena Reiß beschließt der Gemeinderath, diese Stiftung, insoferne sie die Gräberhaltung betrifft, abzulehnen; er behält sich aber die Uebernahme für die im Kodizill genannten Substitutionsfälle, in denen die Stiftung eine Armenstiftung zu werden hat, ausdrücklich bevor.

Im Falle also der Todtengräber den Stiftungsverbindlichkeiten nicht nachkommen sollte, beansprucht die Gemeinde Wien die Ausfolgung der Stiftung, damit sohin die in diesem Falle dem Todtengräber zu entziehenden Interessen des Stiftungs-Kapitales an 12 arme Männer oder Weiber vertheilt werden können.

Vom 11. Jänner 1872.

Ueber die Frage des Eigenthumsrechtes der Kommune auf die Risalitflächen auf den Stadterweiterungsgründen werden nachstehende Beschlüsse gefaßt:

I. Der Eigenthumsanspruch auf die Risalitflächen von Seite der Kommune ist aufrecht zu erhalten und zwar in jenen Straßen, welche vor Beginn der Bauten der Kommune übergeben wurden; in den nicht früher übergebenen Straßen hat es in der bisher stattgefundenen Gepflogenheit zu verbleiben.

II. Wenn von Seite des hohen Ministeriums auf den der Kommune übergebenen Straßen Staatsgebäude aufgeführt werden, so hat für bewilligte Risalite dasselbe keine Grundeinlösungsquote an die Kommune zu leisten.

III. Der Magistrat ist zu beauftragen, darauf zu dringen, daß die neu anzulegenden Straßen auf Stadterweiterungsgründen rechtzeitig vor Beginn der Bauten, daher vor Ertheilung des Baukonsenses, in das Eigenthum der Kommune übergeben werden.

Vom 11. Jänner 1872, Z. 4800.

Ueber einen gestellten Antrag, die Ausstellung von Waaren auf den Trottoirs betreffend, wird beschloffen, dem Magistrate die strenge Handhabung der bestehenden Verordnungen, sowie insbesondere die Revision der Vorsteck- und Vorhängschilder und zwar mit dem Bemerken aufzutragen, daß er auf die gesetzliche Höhe vom Erdboden gleichfalls Rücksicht nehme und das Aufhängen von Waaren von den Aushängschildern, sowie die Verwendung beweglicher und solcher Schilder, welche wegen ihrer Form den Passanten leicht einen Schaden bringen könnten, bei Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen gleichfalls abstelle.

Vom 11. Jänner 1872, Z. 5092.

Ueber Ansuchen des Ortsschulrathes des I. Bezirkes wird beschloffen, sämmtlichen Ortsschulrathen (anstatt den Schulleitern, wie beantragt wurde) für jede Schule zur Bestreitung der kleineren, von den Oberlehrern zu veranlassenden Anschaffungen und Reparaturen einen Betrag von jährlich 25 fl. gegen ordnungsmäßige Verrechnung zu übermitteln.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Kurrente des Magistratsdirektors vom 6. November 1871, Z. M. B. Z. 122, für das gesammte Raths- und Konzepts-Personale, dann für die Beamten des Steueramtes, des Konskriptionsamtes und der Registratur.

Nachdem schon wiederholt Fälle vorgekommen sind, daß aus verschiedenen Bureaux die um Auskünfte ansuchenden Parteien in die Registratur gesendet wurden, mit der Weisung, den auf ihr Anliegen Bezug habenden Vorakt daselbst einzusehen, oder denselben zu requiriren und in das betreffende Bureau zu bringen, — so sehe ich mich veranlaßt, zur allgemeinen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, daß die Beamten der magistratischen Registratur instruktionsgemäß einer Partei die daselbst aufbewahrten Geschäftsstücke ausnahmslos weder einsehen lassen, noch ausfolgen dürfen, sondern daß eine Extradirung von Vorakten nur den zur Aushebung berechtigten Beamten gegenüber, gegen Einlegung eines ordnungsmäßig ausgefüllten Rezeptisses, stattfinden kann.

Schreiben des Magistratsdirektors an sämtliche Bezirksvorsteher v. 28. November 1871, M. D. Z. 130,

wegen Ueberreichung der Eingaben der Bezirksausschüsse an den Magistrat.

Die Eingaben der Bezirksausschüsse für den Magistrat werden in der Regel an das Magistrats-Präsidium gerichtet, und müssen sohin nach erfolgter Protokollirung im Präsidium dem Magistrat zur Amtshandlung zugewiesen werden.

Behufs der, auch in dieser Richtung einzuführenden Geschäfts-Vereinfachung beehre ich mich Euer Wohlgeboren freundlichst zu ersuchen, in Zukunft alle für den Magistrat bestimmten Eingaben des Bezirkes nicht mehr an das Präsidium, sondern unmittelbar an den Magistrat richten zu wollen.

Kurrente des Magistratsdirektors v. 4. Dezember 1871, M. D. Z. 133, für das gesammte Raths- und Konzepts-Personale des Wiener Magistrates,

wegen Abkürzung in der Behandlung der Geschäfte der Departements.

Ich kann den Herren Magistratsrärthen das Zeugniß nicht versagen, daß sie mich in meinem Bestreben die Geschäftsführung des Magistrates zu vereinfachen, thatkräftigst unterstützt haben, in Folge dessen in dieser Hinsicht auch schon viel Ersprießliches geleistet worden ist.

Allein in einer wesentlichen Richtung ist meinem bei verschiedenen Anlässen, insbesondere aber in den Konferenz-Sitzungen vorgebrachten Wunsche noch nicht allseitig entsprochen worden, und diese betrifft die noch nicht beseitigte Weitwendigkeit in den Arbeiten einzelner Konzeptsbeamten.

Ich mache nämlich täglich die unliebsame Wahrnehmung, daß in Referaten des Magistrates, insbesondere aber in Vorträgen an den Gemeinderath, die erstatteten Berichte des Stadtbauamtes, der Buchhaltung, des Stadtphysikates u. j. w., ja sogar die mit den Parteien aufgenommenen Protokolle fast wörtlich abgeschrieben erscheinen, was der angestrebten Geschäftsvereinfachung geradezu widerspricht.

Ich sehe mich daher veranlaßt, das gesammte Konzepts-Personale aufzufordern, sich in seinen Arbeiten der größten Kürze zu befleißigen, sich nur auf die nothwendige Darstellung der zur richtigen Beurtheilung erforderlichen Sachlage zu beschränken, sich auf schon vorliegende Aeußerungen der Aemter, sowie auf zu Protokoll gegebene Aussagen der Parteien zu berufen und sohin die sich ergebenden Anträge zu formuliren und zu begründen.

Schreiben und Dekret des Magistratsdirektors v. 6. Dezember 1871, M. D. 3. 135, an Magistratsrath E. Fischendorfer, den Leiter des Einreichungsprotokolls und die Direktion des Konstriptionsamtes

über mehrere Geschäftsvereinfachungen in der Geschäftsführung des Konstriptionsamtes.

Ueber erfolgte Vereinbarung mit dem Konstriptionsamte und dem Herrn Militärreferenten des Magistrates wird zum Behufe der Geschäftsvereinfachung bewilliget, daß vom 1. Jänner 1872 angefangen die nachbezeichneten Geschäftsstücke nach geschehener Protokollirung im magistratischen Einreichungs-Protokolle nicht mehr dem Herrn Militärreferenten, sondern dem Konstriptionsamte zugelheilt werden:

1. Ersuchschreiben wegen Abstellung und
2. wegen Nachhausweisung fremder Militär-Stellungspflichtiger;
3. wegen Verständigung derselben über bewilligte oder abgewiesene Abstellungen im Sinne des §. 18 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes;
4. wegen Einberufung von Militär-Urlaubern und Reservemännern zur aktiven Dienstleistung, Waffenübung, Ausbildung, Steuer-Exekution und Kontrolls-Versammlung;
5. wegen Einberufung von Landwehrmännern zur Ausbildung, Waffenübung und Kontrollsversammlung, sowie wegen Einberufung zur aktiven Dienstleistung im Falle eines außergewöhnlichen Bedarfes;
6. wegen Wohnungs-Eruirung von Urlaubern, Reservisten und Landwehrmännern, sowie uneingereihter Rekruten;
7. wegen Ausfolgung von Abschieden, Entlassungs-Zertifikaten, Prüfung oder anderweitigen Bescheiden an entlassene Soldaten, respektive Urlauber oder Reservisten;
8. wegen Mittheilung von Transferirungen zu einem anderen Truppenkörper oder Chargen-Veränderung;
9. um Ausfolgung von Heimathscheinen, Pässen, Legitimazionskarten, Ausfertigung von Arbeitsbüchern, sowie Einschaltung von Reisebewilligungen;
10. um Bekanntgabe über stattgefundene oder unterlassene Meldung und Eruirung fremder Stellungspflichtiger.

Schreiben des Magistratsdirektors an sämtliche Magistratsräthe v. 28. Dezember 1871, M. D. 3. 131, daß Zuschriften mit Gebühren, Taxen, Steuern u. s. w. der städt. Buchhaltung nicht mehr ad videndum zu übergeben seien.

Bei der Konferenz am 27. Dezember 1870 ist der Antrag des Herrn Rathes Bukowski, daß in Zukunft Zuschriften an den Magistrat, mit welchen Gebühren, Taxen, Steuern u. dgl. eingeschendet werden, der städtischen Buchhaltung nicht mehr ad videndum zu übergeben sind, angenommen worden, da die Buchhaltung auch von jenen Fällen, wenn die Taxe oder die Gebühr von der Partei unmittelbar eingezahlt wird, keine Kenntniß erlangt, und dieses auch in bezeichneten Fällen gar nicht nothwendig erscheint.

Dieser Beschluß wurde damals von den sämtlichen Herren Räten behufs der Durchführung desselben zur Kenntniß genommen.

Da jedoch derlei Akten noch immer mit dem „Videat Buchhaltung“ versehen werden, so ersuche ich die sämtlichen Herren Räte, das ihnen zugetheilte Personale von dem erwähnten Beschlusse gehörig zu informiren, und bei der Aktenrevision darauf zu achten, daß ein solches Videndum unterbleibe.

Schreiben des Magistratsdirektors an sämtliche Magistratsräthe, Dekrete an die Expeditdirektion und den Leiter des Einreichungsprotokolls v. 24. Dezember 1871, M. D. 3. 144,

daß alle an den Magistrat gelangenden Ersuchschreiben um die Veranlassung einer Zustellung oder Affigirung von Kundmachungen nach erfolgter Protokollirung gleich unmittelbar der Expeditdirektion zuzutheilen sind.

Zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß vom 1. Jänner 1872 angefangen, alle an den Magistrat gelangenden Ersuchschreiben um die Veranlassung einer Zustellung nach erfolgter Protokollirung im Einreichungs-Protokolle nicht mehr den dießfälligen Herren Referenten, sondern der Kanzlei-Direktion zuzutheilen sind, welche die Zustellung so gleich zu veranlassen, sowie in allen Fällen, in welchen die Zusendung der Empfangsbestätigung an die ansuchende Behörde begehrt wird, diese sub Rouvert zu bewerkstelligen, und sohin den Akt mit dem Bescheide, „über die geschehene Zustellung und Einsendung der Empfangsbestätigung aufzubehalten“ an die Registratur zu leiten hat.

Dasselbe hat mit jenen Ersuchschreiben zu geschehen, mittelst welchen die Affigirung von Kundmachungen begehrt wird, welche dann mit der Affigirungs-Klausel versehen, wieder nur sub Rouvert zurückzustellen sind.

Die Kanzlei-Direktion wird über diese Agenden ein eigenes Protokoll zu führen haben, und in den Fällen, wo der Zustellung Hindernisse begegnen, den Akt mittelst Relation durch das Einreichungs-Protokoll an den Magistrat leiten.

In jenen Fällen aber, in welchen es sich um gerichtliche Zustellungen handelt, sind diese Agenden wie bisher dem betreffenden Herrn Referenten vom Einreichungs-Protokolle zuzutheilen.

Chronik der Verwaltung.

(Wahlen.) Am 6. November 1871 konstituirte sich der Ortsschulrath im II. Gemeindebezirke Leopoldstadt und wählte Herrn Simon Haas zum Vorsitzenden und Herrn Josef Staudinger zu dessen Stellvertreter. (Gemeinderaths-Sitzung v. 2. Jänner 1872.)

Für das Jahr 1872 wählte der Gemeinderath im Sinne §. 90 der Wiener Bauordnung zu bauverständigen Mitgliedern der Wiener Baudeputation die Baumeister Franz Dalmshäcker und Peter Rudolf Gerl junior.

(Ernennung.) Dem Accessisten Johann Bauer wurde eine Officialstelle im Konstriptionsamte mit dem Gehalte von 700 fl. verliehen. (Gem. Rath-Beschl. v. 12. Jänner 1872.)

(Auszeichnungen.) Dem Dichter Eduard Edl. v. Bauernfeld wurde aus Anlaß der bevorstehenden Feier seiner fünfzigjährigen Dichterlaufbahn das Bürgerrecht der Stadt Wien tafrei verliehen. (Gem. Rath-Beschl. v. 29. Dezember 1871.)

(Todesfälle.) Am 30. Dezember 1871 starb Joh. N. Berger, k. k. Rath und Gemeinderath, Bürger und Produktenhändler (II. Praterstraße 50), im 57. Lebensjahre. Er versah im Gemeinderathe seit dem Jahre 1864 das Amt eines Schriftführers.

(Verbauung der Gründe bei den Kaisermühlen.) Ueber das Ansuchen der Zentral-Donauregulirungskommission und der Bürgerspital-Wirtschaftskommission um Bewilligung des von ihnen projektirten Straßennetzes für die Gründe bei den Kaisermühlen zwischen dem künftigen linksseitigen Donauufer und dem alten Donauströme, um Bewilligung zum Baue von Wohnhäusern unter erleichterten Bedingungen (Ges. v. 20. Dezember 1869, Nr. 1 v. G. B. v. 3. 1870) und um Bewilligung zur Abtheilung der Baugruppe G. auf 14 Baustellen, wurden vom Gemeinderathe folgende Beschlüsse gefaßt.

1. Die Breite der ersten am Inundations-Damme gelegenen Straße kann auf 12 Klafter zwischen Dammfuß und Bauflucht reduzirt werden, wogegen die 3 anderen Längensstraßen eine Breite von 10 Klaftern (statt 8⁰) zu erhalten haben.

2. Es sind 2 Plätze anzulegen u. z. der eine auf dem Terrain des Donauregulirungsfondes durch Verwendung der Baugruppe W., und der andere auf dem Terrain des Bürgerspitalfondes auf der Gruppe II. Dagegen kann der zwischen den Baugruppen E und F beantragte kleine Platz verbaut werden.

3. Die Straßenzüge und Plätze sind auf das Niveau von 14 Schuh über das örtliche Muthwasser zu bringen.

4. Die Straßen sind im Sinne des Baugesetzes (§. 20 und 25) unentgeltlich und im festgesetzten Niveau an die Kommune Wien abzutreten.

5. Von den projektirten Baugruppen dürfen vorläufig nur die vollkommen arrondirten, welche von allen Seiten durch Gassen und Plätze begrenzt werden, verbaut werden.

6. Bis zur Herstellung der definitiven Kommunikation durch die Reichsstraßenbrücke haben beide Fonde auf eigene Kosten für die ungehinderte Verbindung mit dem rechtsseitigen Stromufer Sorge zu tragen.

7. Die Baugruppen sind gegen Hochwässer aus dem alten Strombette durch Aufführung von Dämmen, gleichfalls auf Kosten beider Fonde, zu schützen, dagegen sollen für die dort aufzuführenden Bauten die erleichterten Baubedingungen Platz greifen.

Eine Baubewilligung soll erst dann ertheilt werden, wenn die Bedingungen sub 6 und 7 bereits erfüllt sind.

8. Das Detail-Parzellirungsprojekt für die Gruppe G. ist hiernach umzuarbeiten und darauf Rücksicht zu nehmen, daß die 4 Eckbaustellen um je 2 Klafter breiter und die mittleren Baustellen um je 4 Klafter schmaler werden, da nach §. 3 des oben citirten Landesgesetzes Bauten mit erleichterten Baubedingungen nicht mehr als 12° Länge erhalten sollen.

(Altes Opernhaus.) Das hohe k. k. Ministerium des Innern theilte mit, daß, nachdem der Gemeinderath den Ankauf des alten Opernhauses abgelehnt hat, das Obersthofmeisteramt dieses Gebäude an andere Offerenten zu verkaufen gedenkt und an dieselben auch von Seite des Stadterweiterungsfondes der zur Kompletirung der aus dem Opernhause gebildeten Baugruppe erforderliche Grundstreifen von 37⁰, 4' 4" überlassen werden wird.

Hierüber beschloß der Gemeinderath am 9. Jänner 1872 über Antrag des Gemeinderathes Nikola, den Herrn Bürgermeister zu ersuchen, sich unverzüglich an die competente Behörde zu wenden, ob dieselbe nicht geneigt wäre, wegen des Verkaufes des alten Opernhauses in neuerliche Unterhandlungen mit der Kommune zu treten.

(Anlage eines Friedhofes in der Gemeinde Breitensee.) In der Gemeinderathssitzung vom 5. Jänner 1872 wurde eine Zuschrift seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern mitgetheilt des Inhalts, daß die projektirte Anlage eines Friedhofes für die Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim in der Gemeinde Breitensee als unzulässig erklärt wurde.

(Aufhebung der Verzehrungssteuer.) Der Gemeinderath beschloß am 5. Jänner 1872 bei der hohen Regierung den Antrag zu stellen, daß die Verzehrungssteuer aufgehoben werde. Sollte dies aus irgend welcher Ursache nicht ausführbar sein, so ist anzustreben, daß die für Wien entfallende Verzehrungssteuer pauschalirt und die Verzehrungssteuer auf die unentbehrlichsten Lebensmittel, wie Brot und Rindfleisch bedeutend ermäßigt werde. Die Verzehrungssteuer-Einienämter wären gänzlich aufzuheben. Dieser Antrag wurde in Form einer Petition an das k. k. Gesamtministerium geleitet, in welcher die Ungerechtigkeit der bestehenden Verzehrungssteuer, welche alle so verschiedenen Klassen der Bevölkerung in gleichem Maße trifft, hervorgehoben und das Ersuchen gestellt wurde, bei Vorberathung der diesbezüglichen Gesetzesvorlage auch die speziellen Wünsche der Gemeinde Wien zu hören.

(Brückenbauten.) In der Sitzung vom 5. Jänner 1872 genehmigte der Gemeinderath das Offert der Gesellschaft Fives Lille bezüglich der Herstellung der Brücke in der verlängerten Schlachthausgasse gegen dem, daß die durch die Behandlung der Brücke als Ausstellungsobjekt an Frachtermäßigung u. sich ergebenden Vortheile der Kommune zu Gute kommen. Zugleich wurde zur Kenntniß genommen, daß vorläufig von der Verletzung des alten Sophiensteges zur Lilienbrunnengasse und von der Erbauung einer Fahrbrücke an Stelle des Karlfettensteges Umgang genommen wird.

(Bierwägen.) Ueber das von der n. ö. Handels- und Gewerbekammer bei der k. k. Statthalterei eingebrachte und von dieser dem Magistrate zur gutächtlichen Aeußerung übermittelte Gesuch um Modifizirung der für Bierwägen mit Statthalterei-Berordnung vom 25. Oktober 1852 Z. 38188, ins Leben gerufenen Fahrordnung, damit dieselben statt nach 10, erst um 11 Uhr Vormittags die innere Stadt zu verlassen haben, dem leichteren, einspännigen Fuhrwerke aber die Bierzufuhr in dem Stadtbezirke zu jeder Tageszeit gestattet werde, wurde vom Gemeinderathe am 11. Jänner 1872, Z. 4527, beschlossen, sich nach dem Magistratsantrage im abweislichen Sinne zu äußern.

(Nickelgasse.) Für die in Folge der Parzellirung der Realitäten Nr. 48 und 52 in der Leopoldstadt neu eröffnete Gasse zwischen der großen und kleinen Schiffgasse wird nach dem Magistrats-Antrage die Bezeichnung „Nickelgasse“ genehmigt. (Gemeinderathsbeschuß v. 11. Jänner 1872.)

(Schlickplatz.) Die Verlängerung der Schlickgasse gegen die Maria-Theresienstraße längs der Rossauer-Kaserne wird nach dem Magistrats-Antrage „Schlickplatz“ benannt. (Gemeinderathsbeschuß vom 11. Jänner 1872, Z. 4943.)

(Vermehrung des Lohnfuhrwerkes am Rennweg.) Zum Behufe der Vermehrung der öffentlichen Lohnfuhrwerke am Rennweg wurde vom Gemeinderathe am 11. Jänner 1872, Z. 5229, die Herstellung eines Wechselstandplatzes für 2 Einspanner beim Hause Nr. 53 am Rennweg mit dem beiläufigen Kostenaufwande von 100 fl. und ferner nach dem Magistrats-Antrage beschlossen, daß die Omnibus-Aktiengesellschaft angegangen werde, den direkten Verkehr vorläufig mit 2 Stellwägen von Simmering über den Rennweg ohne Verzug zu effectuiren und den in Aussicht gestellten neuen Generalfahrplan längstens innerhalb 4 Wochen vorzulegen, bei welcher Gelegenheit auch die bereits mehrmals angeregte Korrespondenzkarten-Einführung zu urgiren ist.

(Revision des Zeughauses.) Ueber den am 27. Oktober 1871 eingebrachten Antrag des G. R. Magenauer wurde vom Gemeinderathe eine Kommission aus 5 Mitgliedern der VII. Sektion mit dem Archivar zur Revision und Ordnung der städtischen Waffensammlung eingesetzt. (Gemeinderathsbeschuß vom 11. Jänner 1872, Z. 4844.)

(Bewirthschaftung der Forste des Fondsgutes Kaiser-Ebersdorf.) Bezüglich der Bewirthschaftung der Forste des Fondsgutes Ebersdorf wurden vom Gemeinderathe am 11. Jänner 1872 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Aufforstung der zur Fondsherrschaft Ebersdorf a. d. Donau gehörigen, im Großenzersdorfer Forstbezirke in der Lobau und im Mannswörther Forstbezirke gelegenen Waldlässen, Grasplätze und Wiesen im Gesamtausmaße von 246 Joch wird nach dem Vorschlage des Waldmeisters Apfelböck genehmigt.
2. Die dießbezüglichen Arbeiten sind in der Weise auf 15 Jahre zu ertheilen, daß in der Lobau in jedem Jahre beiläufig 22 Joch, in der Mannswörther Au beiläufig 5 Joch in Angriff genommen werden, wobei jene Theile, welche gegenwärtig den geringsten Ertrag liefern, zuerst zu berücksichtigen sind.
3. Die beiden Förster haben längstens im Monate Jänner jeden Jahres einen Kulturplan mit Angabe der Kosten durch den Magistrat dem Gemeinderathe vorzulegen.
4. Die auszuführenden Kulturen sind durch einen Forstinspektor zu überwachen und in einem eigenen Buche in Evidenz zu halten.
5. Im heurigen Jahre sind in jedem der beiden Pflanzengärten 400 Quadratfl. mit den im Kulturplan bezeichneten Samengattungen (Weiß- und Schwarzföhren, Akazien, Kusten, Eschen und Eichen) zu bebauen, und die Bepflanzung der geeigneten Blässen mit den vorhandenen Setzlingen durchzuführen.
6. Die Ebersdorfer-Wirthschaftskommission wird beauftragt, eine geeignete Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen, welcher die Ueberaufsicht über die zur Fondsherrschaft gehörigen Forste gegen ein jährliches Honorar provisorisch übertragen wird.

(Wiener Verbindungsbahn.) Die Konsenserteilung für die Umlegung der W. Verbindungsbahn in der Strecke vom Staatsbahnhofe bis zum Matzleinsdorfer Frachtenbahnhofe wurde vom Gemeinderathe am 11. Jänner 1872 zur Kenntniß genommen und bezüglich der Strecke zwischen dem Staatsbahnhofe und dem Kanalhafen wurde ein Protest an das k. k. Handelsministerium zu richten beschlossen, damit nicht ohne Einwilligung der Gemeinde Wien, ohne daß sie einen Plan gesehen, eine Entscheidung getroffen werde.

(Ueberschwemmungsvorkehrungen.) Die von der k. k. Polizei-Direktion beabsichtigte Herstellung einer telegraphischen Verbindung zwischen den k. k. Polizei-Kommissariaten in den Ueberschwemmungsbezirken und den Rettungshäusern im Falle einer Ueberschwemmung zur Erzielung einer möglichst raschen Verständigung in der Art, daß die Leitung am Tage effectuirt, an städtischen Gebäuden (zumeist Schulhäusern) angebracht und nach dem Aufhören des Bedarfes der frühere Zustand wieder ohne jede Auslage für die Kommune hergestellt wird, wurde vom Gemeinderathe am 11. Jänner 1872 nach dem Magistratsantrage genehmigt.

(Auflösung der Gewölbwache.) In der Sitzung vom 11. Jänner 1872 hielt der Gemeinderath an seinem bereits prinzipiell gefaßten Beschlusse, mit welchem er sich für die Auflösung der Gewölbwache ausgesprochen hat, fest, erklärte sich jedoch in Uebereinstimmung mit dem Ausspruche der n. ö. Handels- und Gewerbekammer damit einverstanden, daß mit Rücksicht

auf die im Jahre 1873 stattfindende Weltausstellung die Auflassung der Gewölbwache erst Ende des Jahres 1873 erfolge. Bis dahin hat es bei dem Gemeinderaths-Beschlusse, vermöge welchem vom genehmigten Stande der k. k. Sicherheitswache per 2700 Mann um 50 Mann weniger, also nur 2650 Mann aufgestellt werden dürfen, sein Verbleiben.

(Badeanstalten.) Die Verhandlung wegen Situierung der Badeanstalten am linken Ufer des neuen Durchstichs mit einem Fassungsraume von 6000 □ Klafter pro 1872 und 1873, wobei das Kommunalfreibad vorläufig auf seinem dermaligen Platze verbleiben kann, wurde vom Gemeinderathe am 11. Jänner 1872 genehmigt, das Ansuchen der Inhaber des Rouff'schen Bades um Verlassung ihres Bades auf der gegenwärtigen Stelle aber als nicht erfüllbar abgewiesen.

(Verwendung der arsenikhaltigen grünen Farben.) Die Wiener Zeitung vom 4. Jänner 1872 enthält in ihrem nichtamtlichen Theile folgende Mittheilung.

„Das Ministerium des Innern ist auf den vom n. ö. Landes-sanitätsrath gestellten Antrag betreffend die Erwirkung des Verbots im Gesetzgebungswege, die arsenhaltigen grünen Farben nicht anders als zum Delanstrich zu verwenden, dermalen mit Hinblick darauf nicht eingegangen, daß die Fixirung eines solchen Verbotes dem Polizeistrafgesetze um so mehr vorbehalten bleiben müsse, als die Verhandlungen zur Feststellung eines Entwurfes desselben sich in bestem Zuge befinden. Da aber selbst bei dem Bestehen eines solchen Verbotes eine Schädigung der Gesundheit durch Verbrennen von mit arsenhaltigen grünen Oelfarben gefärbten Abfällen nicht vermieden werden könnte und da überdies die Industrie vielerlei Gegenstände dieser Art, welche bei unvorsichtiger Verwendung der Gesundheit nachtheilig werden können, in den Verkehr bringt, so empfiehlt das k. k. Ministerium des Innern für jene Fälle, für welche die Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866 nicht hinreicht, den Weg der Belehrung.

Diese Belehrung wird überall dort am Platze sein, wo das Vorkommen und die übliche Art der Verwendung von Gegenständen, welche mit arsenhaltigen grünen Farben gefärbt sein können (wie Papiere, Lampenschirme, Briefcouverts, Oblaten, Siegellack, Paraffin- und Wachskerzen, Toiletteartikel 2c. 2c.) besondere Aufmerksamkeit verdient.“

(Katecheten der Volks- und Bürgerschulen.) Die Wiener-Zeitung v. 5. Jänner 1872 bringt in ihrem nichtamtlichen Theile folgende Erläuterung des Ministerial-Erlasses vom 9. Dezember 1871:

„Die von einer Landes-schulbehörde gestellte Anfrage: „ob die eigens für eine Volks- oder Bürgerschule anzustellenden Katecheten in Bezug auf Gehalt, Pensionsrecht und Quinquennalzulagen als Lehrer zu behandeln sind oder nicht“, wurde mit Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Dezember 1871, wie folgt, erledigt: „Die Anfrage findet ihre Beantwortung in dem Ministerialerlasse vom 21. Juni (11. September) 1871, wodurch die Beforgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen so wie die Befreiung des bezüglichen Kostenaufwandes bis zu einer allfälligen Regelung dieses Gegenstandes durch die Gesetzgebung normirt worden ist.“

Dieser Ministerialerlaß geht einerseits von der begründeten Voraussetzung aus, daß die Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer wegen der besonders normirten Beforgung des Religionsunterrichtes und des nach den Einrichtungen der Schulen verschiedenen Umfangs der Dienstverpflichtungen der Religionslehrer die Stellung und die Bezüge der Lehrer nicht bestimmten, hält es jedoch anderseits wieder im Grundsatz fest, daß Religionslehrer, welche von den staatlichen Schulbehörden auf systemisirten Dienstposten angestellt werden, nothwendig den betreffenden Lehrkörpern als ordentliche Mitglieder angehören müssen und darum auch an den gesetzlichen Rechten der weltlichen Lehrer Theil zu nehmen haben.

Wenn daher durch den citirten Ministerialerlaß die Systemisirung eigener Religionslehrerstellen, so wie die fallweise Festsetzung der Bezüge dieser Dienststellen den Landes-schulbehörden nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und nach Einvernehmen der betreffenden confessionellen Oberbehörde übertragen wurde, so erfolgte diese Anordnung vorwiegend aus dem Grunde, weil das Ausmaß der Besoldungen nicht ohne Rücksicht auf den Umfang der Lehrerverpflichtungen je nach der Organisation der einzelnen Schulen bestimmt werden kann, und liegt es folgerichtig nur in der eigenen, vorstehend erwähnten Kompetenz der Landes-schulbehörden, von Fall zu Fall auch den Bezug von Quinquennalzulagen festzusetzen, während das Pensionsrecht solcher Religionslehrer nach Maßgabe der festgesetzten Aktivitätsbezüge im Sinne des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer durchaus keinem Zweifel unterliegt.“